



Merkblatt Fachhochschultitel

Überblick über die Änderungen per 5. Oktober 2005 (Inkrafttreten teilrevidiertes Fachhochschulgesetz, teilrevidierte Fachhochschulverordnung und EVD-Verordnungen)

Ausgangslage

Bologna-Reform

Die Schweiz hat sich 1999 am europäischen Bildungsministertreffen von Bologna verpflichtet, bis 2010 die Ziele der Bologna-Deklaration umzusetzen. Im Zentrum der Bologna-Reform steht die zwei-stufige Diplombildung mit Bachelor als Erstabschluss und Master als Zweitabschluss. Die Studienstruktur und die Bezeichnung der Abschlüsse werden national und international vereinheitlicht.

Die ersten Bachelorstudiengänge starten an den Schweizer Fachhochschulen im Herbst 2005, das Gros der Masterstudiengänge ab 2008. Die dritte Studienstufe (Doktorat, PhD) wird nur an den Universitäten und den ETH angeboten.

Anpassung Fachhochschulgesetzgebung

Mit Blick auf die Einführung des Bachelor-Master-Systems wurden die gesetzlichen Grundlagen der Fachhochschulen per 5. Oktober 2005 angepasst. Die Teilrevision betraf das Fachhochschulgesetz, die Fachhochschulverordnung und drei Departementsverordnungen zu den Fachhochschulen. Im Rahmen dieser Gesetzesrevision wurden zugleich der Weiterbildungsbereich neu geregelt und bestehende Bestimmungen auf die neu ins Bundesrecht integrierten Bereiche Gesundheit, soziale Arbeit und Kunst ausgedehnt, was ebenfalls Änderungen im Bereich Fachhochschultitel zur Folge hat.

Bachelor of Arts BA / Bachelor of Science BSc

Auf der Bachelorstufe (erste Studienstufe) vermitteln die Fachhochschulen den Studierenden Allgemeinbildung und Grundlagenwissen und bereiten sie in der Regel auf einen berufsqualifizierenden Abschluss vor. Zulassungsvoraussetzung zum Bachelorstudium sind eine berufliche Grundbildung mit Berufsmaturität oder eine gymnasiale Maturität plus einjährige Arbeitswelterfahrung. Das dreijährige Bachelorstudium schliesst mit einem eidgenössisch anerkannten Titel Bachelor of Arts resp. Bachelor of Science ab. Welcher Titel (Arts oder Science) in welchem Fachbereich verliehen wird, legen die Fachhochschulen gesamtschweizerisch fest.

Die Titelstruktur ist einheitlich aufgebaut und besteht aus dem Titel (Bachelor of Arts/Bachelor of Science), der verleihenden Fachhochschule, dem Studiengang und der Vertiefungsrichtung:

A	B	C	D	E
Titel	Fachbereich oder methodischer Zugang	Verleihende Fachhochschule	Fachliche Ausrichtung	Spezialisierung
<i>obligatorisch</i>	<i>obligatorisch</i>	<i>obligatorisch</i>	<i>fakultativ</i>	<i>fakultativ</i>

Die Elemente A und B werden in englischer Sprache abgefasst. Die offiziellen Bezeichnungen der Bachelor-Studiengänge und ihre Übersetzung ins Englische sind in einer Nomenklatur (Anhang zur Verordnung über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel) festgelegt.

Ergänzend zum Diplom wird ein in Englisch und in der Unterrichtssprache abgefasstes Diploma Supplement abgegeben, das Angaben über die Studieninhalte und die akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

Master of Arts MA / Master of Science MSc

Masterstudiengänge (zweite Studienstufe) dauern eineinhalb bis zwei Jahre und vermitteln vertieftes und spezialisiertes Wissen. Sie bereiten die Studierenden auf einen weiter gehenden berufsqualifizierenden Abschluss vor. Die Zulassung zum Fachhochschulstudium auf der Masterstufe setzt mindestens ein Bachelordiplom oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus. Die Fachhochschulen

können zusätzliche Eintrittsbedingungen stellen. Das Masterstudium schliesst mit einem eidgenössisch anerkannten Titel Master of Arts oder Master of Science ab. Welcher Titel (Arts oder Science) in welchem Fachbereich verliehen wird, legen die Fachhochschulen gesamtschweizerisch fest.

Diplom FH (Altrechtliche Titel)

Die bisherigen Fachhochschulausbildungen führen zu folgenden geschützten Titeln:

Technik und Informationstechnologie	Ingenieurin FH/Ingenieur FH
Architektur, Bau- und Planungswesen	Architektin FH/Architekt FH Ingenieurin FH/Ingenieur FH
Chemie und Life Sciences	Chemikerin FH/Chemiker FH Ingenieurin FH/Ingenieur FH
Land- und Forstwirtschaft	Ingenieurin FH/Ingenieur FH
Wirtschaft und Dienstleistungen	Betriebsökonomin FH/Betriebsökonom FH Informations- und Dokumentationsspezialistin FH/Informations- und Dokumentationsspezialist FH Wirtschaftsinformatikerin FH/Wirtschaftsinformatiker FH Kommunikatorin FH/Kommunikator FH
Design	Designerin FH/Designer FH Konservatorin-Restauratorin FH/Konservator-Restaurator FH Hyperwerk Interaktions-Leiterin FH/Hyperwerk Interaktions-Leiter FH
Sport	Sportlehrerin FH/Sportlehrer FH Sportmanagerin FH/Sportmanager FH
Gesundheit	Dipl. Pflegefachfrau FH/Dipl. Pflegefachmann FH Dipl. Gesundheits- und Pflegeexpertin FH/Dipl. Gesundheits- und Pflegeexperte FH Dipl. Hebamme FH/Dipl. Entbindungspfleger FH Dipl. Physiotherapeutin FH/Dipl. Physiotherapeut FH Dipl. Ergotherapeutin FH/Dipl. Ergotherapeut FH Dipl. Ernährungsberaterin FH/Dipl. Ernährungsberater FH Dipl. Med. technische Radiologie-Fachfrau FH/Dipl. Med. technischer Radiologie-Fachmann FH
soziale Arbeit	Sozialarbeiterin FH/Sozialarbeiter FH Sozialpädagogin FH/Sozialpädagoge FH Soziokulturelle Animatorin FH/Soziokultureller Animator FH Diplomierte in Sozialer Arbeit FH/Diplomierter in Sozialer Arbeit FH
Musik, Theater und andere Künste	Musikerin MH/Musiker MH + Zusatz Theaterschaffende TH/Theaterschaffender TH + Zusatz Künstlerin HGK/Künstler HGK Diplomierte in Gestaltung und Kunst HGK (Fachdiplom Lehrberuf)/Diplomierter in Gestaltung und Kunst HGK (Fachdiplom Lehrberuf)
angewandte Linguistik	Übersetzerin FH/Übersetzer FH Konferenzdolmetscherin FH/Konferenzdolmetscher FH
angewandte Psychologie	Psychologin FH/Psychologe FH + Zusatz

Den geschützten Titeln kann der Zusatz «diplomierte»/«diplomierter» vorangestellt werden und die Angabe des Studiengangs ergänzt werden.

Titelführung: Die altrechtlichen Titel bleiben auch nach der Umstellung auf das Bachelor-Master-System geschützt. Ab 1. Januar 2009, wenn die ersten Bachelor-Diplome abgegeben werden, können Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Titel zusätzlich den Titel Bachelor of Arts respektive Bachelor of Science führen. Eine Titelumwandlung wird nicht vorgenommen.

Wer einen geschützten Fachhochschul-Titel führt, ohne die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen, wird strafrechtlich verfolgt.

Übergangsbestimmungen: Die Fachhochschulen dürfen bis zwei Jahre nach Inkrafttreten des teilrevidierten Gesetzes im Oktober 2005 Diplomstudiengänge nach altem Recht starten und bis maximal acht Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung anbieten.

Titelumwandlung für Abschlüsse höherer Fachschulen

Inhaberinnen und Inhaber von Diplomen folgender Vorgängerschulen der Fachhochschulen können wie bis anhin beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT die Umwandlung in ein Fachhochschuldiplom gemäss altem Recht beantragen:

- Ingenieurschule HTL,
- Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule HWV,
- Höhere Fachschule für Gestaltung HFG,
- Höhere Hauswirtschaftliche Fachschule HHF,
- Hotelfachschule Lausanne (Abschlüsse der Jahre 1998, 1999 und 2000).

Ab dem 5. Oktober 2005 nimmt das BBT auch Titelumwandlungen von Absolvent/innen mit einem von der EDK anerkannten Diplom in den Fachbereichen soziale Arbeit, Musik, Theater und andere Künste, angewandte Psychologie und angewandte Linguistik vor. Dies betrifft die Diplome:

- gesamtschweizerisch anerkannter Höherer Fachschulen in Sozialer Arbeit,
- des Konservatoriums Luzern, der Akademie für Schul- und Kirchenmusik Luzern, der Jazzschule Luzern (Abschlüsse bis Mai 2003) resp. der Musikhochschule Luzern,
- des Konservatoriums Zürich, des Konservatoriums Winterthur, der Schauspiel-Akademie Zürich (Abschlüsse bis Mai 2002) resp. der Hochschule Musik und Theater Zürich,
- des Konservatoriums Bern, des Konservatoriums Biel, der Schauspielschule Bern, der Hochschule für Musik und Theater, der Swiss Jazz School Bern resp. der Hochschule der Künste Bern HKB (Fachbereiche Musik und Theater),
- der Höheren Fachschulen für Kunst bzw. für Gestaltung und Kunst (Studiengang bildende Kunst),
- der Dolmetscherschule DOZ Zürich (Abschlüsse 1981 bis 2003) resp. der Zürcher Hochschule Winterthur ZHW (Departement angewandte Linguistik und Kulturwissenschaften, Studiengänge Übersetzen und Dolmetschen),
- des Instituts für Angewandte Psychologie IAP (Abschlüsse bis Juni 2002) resp. der Hochschule für Angewandte Psychologie HAP Zürich.

Die Modalitäten für Titelumwandlungen aus dem Fachbereich Gesundheit werden zu einem späteren Zeitpunkt geregelt.

Für die Umwandlung von Abschlüssen höherer Fachschulen in Fachhochschuldiplome wurde keine Frist festgesetzt. Eine Umwandlung der auf diesem Weg erworbenen Titel in einen Bachelor-Abschluss wird nicht vorgenommen. Personen, die vom Recht der Titelumwandlung Gebrauch gemacht haben, können ebenfalls ab 2009 zusätzlich den Bachelor-Titel führen.

Master of Advanced Studies MAS /Executive Master of Business Administration EMBA

Nachdiplomstudiengänge an Fachhochschulen schliessen mit den eidgenössisch anerkannten Titeln Master of Advanced Studies oder Executive Master of Business Administration (für den Fachbereich Wirtschaft). Der massgebliche Weiterbildungstitel ist der MAS, der auch im universitären Bereich Verwendung findet. Nachdiplomstudiengänge entsprechen einer Studienleistung von einem Jahr und werden mit einer Master-Arbeit abgeschlossen. Die Zulassung setzt einen Hochschulabschluss voraus. Studierende ohne Hochschulabschluss können zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teil-

nahme am Nachdiplomstudium aus einem anderen Nachweis ergibt (z.B. Diplom einer höheren Fachschule oder höhere Fachprüfung plus qualifizierte Berufserfahrung mit Führungs- oder Fachbereichsverantwortung). Weiterbildungsmasterdiplome sind automatisch eidgenössisch anerkannt, wenn sie die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Andere Master

Die Verwendung des Titels Master ist für die zweite Studienstufe und die eidgenössisch anerkannten Weiterbildungsmaster reserviert. Ein Zusatz (... of Advanced Studies, Executive ...) bei Weiterbildungsmastern erleichtert die Unterscheidung von den sog. grundständigen Mastern. Für andere Weiterbildungsangebote soll der Begriff Master von den Fachhochschulen nicht verwendet werden. Ausnahmen sind die parallele Führung von akkreditierten Mastertiteln (z.B. durch ausländische Agenturen) für eidgenössisch anerkannte Nachdiplomstudiengänge und die Abgabe von Mastertiteln anderer Hochschulen, die im Rahmen einer hochschulübergreifenden Kooperation erworben werden. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass klar deklariert wird, dass es sich um einen Weiterbildungsmastertitel einer anderen Hochschule handelt.

Nachdiplomstudiengang NDS

Gemäss bisherigem Recht wurden für Nachdiplomstudiengänge eidgenössisch anerkannte Nachdiplome ausgestellt. Wer ein eidgenössisch anerkanntes Nachdiplom nach bisherigem Recht erworben hat, ist berechtigt, den Titel «Nachdiplom [Name der FH] in Richtung [Bezeichnung der Richtung]» zu führen.

Übergangsbestimmungen: Die Fachhochschulen sind berechtigt, während zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel im Oktober 2005 altrechtliche Nachdiplomstudiengänge, die zu einem eidgenössisch anerkannten Nachdiplom führen, zu starten.

Titelschutz: Die bisher ausgestellten Nachdiplome bleiben geschützt. Eine Umwandlung in die neuen Weiterbildungsmaster-Titel kann nicht vorgenommen werden.

Gleichwertigkeiten/Anerkennung ausländischer Diplome

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT kann ausländische Diplome und Ausweise einem Diplom einer Fachhochschule gleichstellen. Ab dem 5. Oktober 2005 behandelt das BBT auch Gesuche für Gleichwertigkeiten ausländischer Fachhochschulabschlüsse in den Fachbereichen soziale Arbeit oder Kunst. Gesuche des Bereichs Gesundheit behandelt das Schweizerische Rote Kreuz SRK im Auftrag des BBT. Für Nachdiplomstudiengänge werden keine Gleichwertigkeiten ausgestellt.

Rechtsgrundlagen/Dokumente

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz FHSG) (SR 414.71)

Verordnung vom 11. September 1996 über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (Fachhochschulverordnung FHSV) (SR 414.711)

Verordnung des EVD vom 4. Juli 2000 über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (SR 414.711.5)

Verordnung des EVD vom 2. September 2005 über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen (SR 414.712)

Verordnung des EVD vom 2. September 2005 über die Zulassung zu Fachhochschulstudien (SR 414.715)

Richtlinien der EDK für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen vom 5. Dezember 2002

Weitere Auskünfte

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

Leistungsbereich Fachhochschulen

Effingerstrasse 27, 3003 Bern

Tel. 031 324 90 12, Fax 031 324 92 47, E-Mail fachhochschulen@bbt.admin.ch

Informationen im Internet

www.bbt.admin.ch